

Professor Dr. Bernd Mertens, Erlangen*

Die „Arisierung“ des ZPO-Kommentars „Stein/Jonas“ in der NS-Zeit**

Die verschärfte nationalsozialistische Hetze gegen jüdische Autoren seit 1936 führte bei juristischen Kommentarwerken dazu, dass Verweise auf Werke jüdischer Autoren systematisch aus den Kommentierungen getilgt wurden, jüdische Herausgeber und Beiträger ihre Mitwirkung aufgeben mussten, Kommentare umbenannt wurden oder ihr Erscheinen ganz einstellen mussten. Diese Entwicklung wird hier beispielhaft an dem renommierten ZPO-Kommentar „Stein/Jonas“ aufgezeigt, die Vorgehensweise von Verlag und Herausgeber sowie das Schicksal der Betroffenen beleuchtet.

I. Einleitung

Seit 2024 erscheint im Verlag Mohr Siebeck der Großkommentar zur Zivilprozessordnung unter dem Werknamen „Stein“ anstelle des zuvor üblichen Werknamens „Stein/Jonas“. Dem ist eine eingehende Auseinandersetzung mit der Person und dem Wirken von Martin Jonas vorausgegangen, worüber in dieser Zeitschrift bereits an früherer Stelle berichtet wurde.¹ Jonas war seit dem Tod von Friedrich Stein 1923 alleiniger Herausgeber des ZPO-Kommentars, außerdem in der NS-Zeit als leitender Ministerialbeamter im Reichsjustizministerium und später Senatspräsident am Reichsgericht tätig. In diesen Funktionen hat er wesentlich zur Umsetzung der NS-Ideologie in der vom Reichsjustizministerium vorbereiteten Gesetzgebung und in der familienrechtlichen Rechtsprechung des Reichsgerichts beigetragen. Als Herausgeber des ZPO-Kommentars sorgte er dafür, dass der Name „Stein“ in der 1938/39 erschienenen 16. Auflage des ZPO-Kommentars aus dem Werknamen verschwand und auch die zuvor sehr zahlreichen inhaltlichen Bezugnahmen auf die Werke Steins und anderer jüdischer Autoren mit der 16. Auflage vollständig aus dem Kommentar herausgenommen wurden.

Der Beitrag geht der Frage nach, wie sich diese „Arisierung“ des ZPO-Kommentars in der NS-Zeit aus der Binnenperspektive, das heißt im Verhältnis zwischen Verlag und Herausgeber, vollzogen hat und ob die Initiative hierzu vom Verlag oder von Martin Jonas ausging. Außerdem erfolgt eine Einordnung dieser Vorgänge in die damaligen politischen und ideologischen Rahmenbedingungen, um eine Einschätzung zu ermöglichen, inwieweit das Verhalten für die Beteiligten „alternativlos“ war oder Handlungsspielräume bestanden, die nicht genutzt wurden. Hierzu werden erstmals auch die einschlägigen Unterlagen aus dem Verlagsarchiv herangezogen, das sich in der Staatsbibliothek zu Berlin befindet und dort bislang für die Forschung nur sehr eingeschränkt zugänglich und nur teilweise erschlossen war.²

* Der Autor ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

** Der Beitrag beruht auf einem Gutachten, das der Autor für den Verlag Mohr Siebeck erstellt hat. Die Veröffentlichung erfolgt auf ausdrücklichen Wunsch des Verlags und der Verlegerfamilie.

1 Mertens, „Spitzenjurist“ im Nationalsozialismus (in Verwaltung, Justiz und Wissenschaft) – das Beispiel Martin Jonas, JZ 2024, 82–90.

2 Einen Überblick über die Bestände des Verlagsarchivs vor der Abgabe an die Berliner Staatsbibliothek gibt Knappenberger-Jans Archiv und Wirtschaft. Zeitschrift für das Archivwesen der Wirtschaft 25 (1992), 104–109. Der überwiegende Teil der Bestände ist mittlerweile über den Online-Katalog „Kallio-

In der Forschungsliteratur ist bezogen auf den bis 1996 als J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) firmierenden Verlag zwar die Verlagspolitik vor dem Ersten Weltkrieg³ und in der Zeit zwischen dem Ersten Weltkrieg und 1925⁴ gut erforscht und beschrieben, nur bruchstückhaft hingegen die Verlagspolitik in der NS-Zeit. Die anlässlich des Verlagsjubiläums 2001 erstellte digitale Verlagschronik enthält kurze Einträge für die Jahre 1933 bis 1945, die zeigen, dass zahlreiche Stammautoren des Verlags seit 1933 von Amtsverlust, Zensurmaßnahmen und zum Teil auch Vertreibung betroffen waren und sich die wirtschaftliche Lage des Verlags merklich verschlechterte, andererseits aber auch neue regimiekonforme Autoren hinzugekommen wurden.⁵ Daneben sind Einzelaspekte insbesondere zum öffentlich-rechtlichen Verlagsprogramm in dieser Zeit erforscht.⁶ Eine umfassende Geschichte des Verlags in der NS-Zeit ist aber bislang nicht geschrieben und wäre zweifellos ein auch für die Wissenschaftsgeschichte sehr lohnendes Forschungsdesiderat, zumal die Bestände des Verlagsarchivs im Unterschied zu vielen anderen Wissenschaftsverlagen kaum durch Kriegsverluste beeinträchtigt sind. Aber auch für einzelne wissenschaftsgeschichtliche oder biographische Fragestellungen bietet die im Verlagsarchiv erhaltene ausgedehnte Korrespondenz zwischen den Autoren und dem Verlag einen aufschlussreichen Schatz, der in der Zukunft noch stärker von der Forschung genutzt werden sollte.

II. Die „Arisierung“ des ZPO-Kommentars

1. Erste Distanzierungen von Stein in der 15. Auflage (1934)

Der renommierte Zivilprozessualist Friedrich Stein hatte in der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg maßgeblich zum hohen

pe“ (<https://kalliope-verbund.info>), Nachl. 488 = Archiv des Verlages J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), erfasst.

3 Umfassend Hammann, Paul Siebeck und sein Verlag, 2021; zum theologischen Verlagsprogramm bereits Rühle, Der Theologische Verlag von J.C.B. Mohr (Paul Siebeck). Rückblicke und Ausblicke, 1926.

4 Insbesondere durch Knappenberger-Jans, Verlagspolitik und Wissenschaft. Der Verlag J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) im frühen 20. Jahrhundert, 2001. Zum Verlagsprogramm um 1918: Hammann Zeitschrift für Theologie und Kirche 115 (2018), 295–328.

5 Die von Knappenberger-Jans erstellte Verlagschronik befindet sich auf einer CD-ROM als Beilage zu Siebeck (Hrsg.), Artibus ingenuis. Beiträge zu Theologie, Philosophie, Jurisprudenz und Ökonomik, 2001.

6 Verstreute Hinweise zum juristischen Verlagsprogramm von J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) in der NS-Zeit finden sich bei Henschel, Vermittler des Rechts. Juristische Verlage von der Spätaufklärung bis in die frühe Nachkriegszeit, 2015, insb. S. 346 ff., 361 ff., 371 f., die aber vor allem die Verlagspolitik von Oskar Siebeck (1936 verstorben) im Blick hat und auf die Entwicklung unter seinem Nachfolger Hans (Georg) Siebeck nicht eingeht. Gleiches gilt für Schneider, Wissenschaftliche Verlage, in: Geschichte des deutschen Buchhandels im 19. und 20. Jahrhundert, Bd 3: Drittes Reich, Teil 1, 2015, S. 391 f. Grotbe, Zwischen Geschichte und Recht. Deutsche Verfassungsgeschichtsschreibung 1900–1970, 2005, S. 206 ff., konzentriert sich auf die Publikationen des Verlags aus dem Bereich des öffentlichen Rechts. Die konkreten Handlungszwänge und Spielräume speziell bei der im Verlag erscheinenden Zeitschrift „Archiv des öffentlichen Rechts“ während der NS-Zeit untersucht Becker, „Schritte auf einer abschüssigen Bahn“. Das „Archiv des öffentlichen Rechts“ und die deutsche Staatsrechtswissenschaft im Dritten Reich, 1999. Nur ganz knapp zur NS-Zeit: Henckel JZ 1992, 645, 646 und Widmann, Tübingen als Verlagsstadt, 1971, S. 177 ff.

Ansehen des Kommentars beigetragen. Nach seinem Tod führte sein akademischer Schüler Martin Jonas den Kommentar ab der 12. Auflage (1925) alleine fort. Im Vorwort zur ersten von ihm allein betreuten Auflage hob Jonas hervor, dass er in der Grundkonzeption und in den grundlegenden Fragen fast durchweg der bisherigen Kommentierung Steins gefolgt sei: „Die Rücksicht auf die Stetigkeit des Werkes und die Pietät gegenüber dem Verstorbenen wiesen hier den Weg, der für mich als Steins altem, in seinen prozeßrechtlichen Anschauungen großgewordenen Schüler ohnehin der gegebene war.“⁷ Außerdem betonte er, dass er von dem „aufrichtigen Wunsche“ erfüllt sei, „den Geist Steins in der gegenwärtigen und der kommenden Juristengeneration lebendig zu erhalten“. Diese Passagen aus dem früheren Vorwort wurden in der 14. Auflage von 1928/29, der letzten vor der NS-Zeit erschienenen, dem Kommentar wiederum vorangestellt. Auch in seinem Vorwort zur 14. Auflage schrieb Jonas: „Mein Bemühen ist es gewesen, auch bei der abermaligen Durcharbeitung dem Kommentar die von Stein geprägte Eigenart nach Möglichkeit zu erhalten.“⁸ Die 14. Auflage trug folgenden Herausgebervermerk auf dem Titelblatt: „In Fortführung des von L. Gaupp begründeten Kommentars erläutert von Friedrich Stein – Vierzehnte, neubearbeitete Auflage von Dr. Martin Jonas, Ministerialrat im Reichsjustizministerium“. Auf dem Buchrücken stand: „Friedrich Stein – ZPO – 14. Auflage – bearbeitet von M. Jonas“.

Eine 15. Auflage wurde vom Verlag und von Jonas durch Verlagsvertrag vom 2./5. März 1933 vereinbart, fünf Wochen nach der Ernennung Hitlers zum Reichskanzler.⁹ Der erste Band der Neuauflage erschien Anfang 1934. Die den bisherigen Auflagen vorangestellten Auszüge aus den früheren Vorworten, einschließlich der oben zitierten Passagen, wurden komplett gestrichen. Im neuen Vorwort von Januar 1934 erwähnt Jonas mit keinem Wort mehr das Erbe Steins, dem er sich verpflichtet fühle. Stattdessen betont er nun, dass die Neuauflage eine „völlige Neubearbeitung“ darstelle, die das Werk in allen seinen Teilen erfasst habe.¹⁰ Im Titel ist der Name Steins (unter dem das Werk allgemein bekannt war) noch genannt, in seiner Bedeutung aber bewusst hintangesetzt, indem nunmehr der Begründer des Kommentars Gaupp wieder stärker in den Vordergrund rückte. So steht jetzt auf dem Buchrücken „Gaupp – Stein – Jonas“ und auf dem Titelblatt: „Begründet von Ludwig Gaupp – Fortgeführt von Friedrich Stein – Fünfzehnte, neubearbeitete Auflage von Dr. Martin Jonas, Ministerialrat im Reichsjustizministerium“. Zu den Hintergründen äußerte sich Jonas in einem Schreiben an seinen Verleger Oskar Siebeck vom 26. Dezember 1933.¹¹ Demnach war es seine Entscheidung, den Wiederabdruck früherer Vorworte komplett zu streichen, einerseits weil in diesen „sachlich eigentlich nichts von allgemeiner Bedeutung“ stehe, andererseits weil er und der Verlag durch die Zuschreibung der Autorschaft an Stein „doch jetzt in ein besonderes Dilemma gekommen wären“, womit er unausgesprochen die jüdische Herkunft Steins und die Rasseideologie der neuen NS-Machthaber meinte.¹² Aus diesem Grunde erfolge auch die wieder stärkere Betonung des Gründernamens

„Gaupp“. Inhaltlich war die 15. Auflage aber keineswegs eine völlige Neuschöpfung, die Kommentierung Steins vielmehr noch an vielen Stellen präsent und auch die Schriften Steins (wie auch anderer Autoren jüdischer Herkunft wie etwa Leo Rosenberg) in den Fußnoten noch vielfach zitiert.¹³

2. Verschärfte nationalsozialistische Hetze gegen juristische Literatur jüdischer Autoren seit 1936

Seit dem Sommer 1936 gab es von nationalsozialistischer Seite verschiedene Vorstöße, um auch im juristischen Schrifttum die Veröffentlichung von Schriften jüdischer Autoren und das Zitieren solcher Schriften möglichst zu unterbinden.¹⁴ So erschien in der Zeitschrift „Deutsches Recht“, dem Zentralorgan des NS-Rechtswahrerbundes (der Berufsorganisation der Juristen im NS-Staat), im Sommer 1936 ein Beitrag des Leiters des Amtes für Rechtsschrifttum im Reichsrechtsamt der NSDAP, in dem er alle juristischen Verlage nachdrücklich aufforderte, „die Verlegung und Propagandierung nichtarischer Werke zu unterlassen“ und die Bemühungen einiger Verlage hervorhob, „durch vergleichsweise Abfindung oder auf gerichtlichem Wege“ ältere Verlagsverträge mit jüdischen Autoren aufzuheben.¹⁵ Dem Amt für Rechtsschrifttum oblag seit 1935 im Auftrag der „Parteiamtlichen Prüfungskommission zum Schutze des NS-Schrifttums“ die Überwachung der rechtswissenschaftlichen Literatur im Hinblick auf die „politische und sachliche Unbedenklichkeit“. Auch der Leiter der Hauptabteilung Verlagswesen und Presse des NS-Rechtswahrerbundes kritisierte 1937 in der gleichen Zeitschrift: „Der Einfluß des Judentums muß restlos aus dem deutschen Rechtsschrifttum ausgeschaltet werden. [...] Warum wir aber heute in repräsentativen Kommentaren, die nur von Deutschen bearbeitet sind, noch die ursprüngliche jüdische Herausgeberbezeichnung lesen müssen, ist unverständlich.“¹⁶

Im Oktober 1936 fand eine viel beachtete Tagung der Reichsgruppe deutscher Hochschullehrer des NS-Rechtswahrerbundes zum Thema „Das Judentum in der Rechtswissenschaft“ statt, an der neben Hochschullehrern auch zahlreiche weitere Juristen – unter anderem auch aus dem Reichsjustizministerium – teilnahmen und bei der „Reichsrechtsführer“ Hans Frank forderte:

„Für die Neuauflage deutsch geschriebener Rechtswerke jüdischer Autoren besteht keinerlei Bedürfnis mehr. Alle deutschen Verleger wollen derartigen Neuauflagen unverzüglich Einhalt tun. [...] Deutsche Rechtswissenschaftler haben künftig von Zitaten jüdischer Autoren nur noch insoweit Gebrauch zu machen, als diese Zitate zum Hinweis auf eine typisch jüdische Mentalität und zur Darstellung dieser Mentalität unerlässlich notwendig sind. Unmöglich ist aber, daß deutsche Lehrmeinungen künftig auch nur irgendwie auf Lehrmeinungen, die von jüdischen Wissenschaftlern vertreten werden, aufgebaut werden.“¹⁷ Die Teilnehmer „gelobten“ da-

⁷ Vorwort zur 12./13. Auflage von Januar 1925.

⁸ Vorwort zur 14. Auflage von August 1928.

⁹ Erster Nachtrag zum Verlagsvertrag, 2./5. März 1933, in: Staatsbibliothek zu Berlin, Nachl. 488 [Archiv J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) – im Folgenden zitiert als „Verlagsarchiv“], B1, 6, M.2.

¹⁰ Vorwort zur 15. Auflage von Januar 1934.

¹¹ Brief von Martin Jonas an Oskar Siebeck vom 26. Dezember 1933, in: Verlagsarchiv (Fn. 9), A 0472, 1, Bl. 68.

¹² Friedrich Stein (Geburtsname Goldstein) war schon in jungen Jahren zum evangelischen Glauben konvertiert, was aber für die NS-Rasseideologie keine Rolle spielte.

¹³ Zur Illustration folgende Stichprobe: In den ausführlichen Vorbemerkungen vor § 253 (Verfahren vor den Landgerichten) wird in der 15. Auflage (1934) in 36 der insgesamt 117 Fußnoten zu diesem Abschnitt auf Schriften von Stein verwiesen. Rosenberg wird beispielsweise bei § 80 in 16 der insgesamt 54 Fußnoten zitiert.

¹⁴ Zum Folgenden bereits Mertens (Fn. 1), S. 88.

¹⁵ Coblitz Deutsches Recht 1936, 242, 246.

¹⁶ Schmidt Deutsches Recht 1937, 460, 462.

¹⁷ Die auf der Tagung verlesene Rede Franks (der selbst nicht anwesend war) ist abgedruckt in: Die deutsche Rechtswissenschaft im Kampf gegen den jüdischen Geist (Das Judentum in der Rechtswissenschaft, Bd. 1), 1936, S. 7–13, hier: S. 10 (gekürzt in DJZ 1936, 1228); ausführlich zu Hintergrund und Verlauf der Tagung Göppinger, Juristen jüdischer Abstammung im „Dritten Reich“. Entrechtung und Verfolgung, 2. Aufl. 1990, S. 153 ff.

raufhin, „bei ihren wissenschaftlichen Arbeiten jüdische Schriftsteller nur soweit dies zur Vermeidung eines Plagiats notwendig ist und nur mit der ausdrücklichen Erwähnung, daß es sich um Juden handelt, zu zitieren [...]“.¹⁸

Spätestens seit 1939 war es für deutsche Verleger nicht mehr möglich, Neuauflagen von juristischen Kommentarwerken unter dem Namen eines jüdischen Herausgebers oder Autors zu publizieren. Der damalige Amtsleiter im Reichsrechtsamt der NSDAP schrieb 1939 in Anlehnung an die zitierten Forderungen Franks: „Für die Neuauflage deutsch geschriebener Rechtswerke jüdischer Autoren besteht im nationalsozialistischen Staat keine Veranlassung mehr. Die deutschen Verleger sind daher angewiesen, auf solche Neuauflagen zu verzichten.“¹⁹ Als Vergleichsbeispiele sei auf das Schicksal der beiden in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts sehr erfolgreichen HGB-Kommentare von Hermann Staub und Düringer/Hachenburg verwiesen.²⁰ Der „Staub“ konnte letztmalig 1932/1933 in der 14. Auflage unter diesem Namen erscheinen und wurde in der ab 1940 publizierten Neuauflage umbenannt in „Reichsgerichtsrätekommentar zum HGB“.²¹ Vom „Düringer/Hachenburg“ konnten die letzten von Max Hachenburg bearbeiteten Einzelleistungen 1935 erscheinen.²² Danach wurde der Kommentar – trotz seiner herausragenden wissenschaftlichen Reputation in den Jahren vor 1933 – auf nationalsozialistischen Druck hin komplett eingestellt.²³

Außerdem ist auf das Schicksal der jüdischen Autoren des „Staudingers“ zu verweisen, des damals renommiertesten Kommentars zum Bürgerlichen Gesetzbuch, der im Verlag J. Schweitzer erschien. Zu den langjährigen Bearbeitern dieses Kommentars gehörte Felix Herzfelder. Nach der NS-Machtübernahme war der Verleger Arthur Sellier wegen der „nicht-arischen“ Herkunft Herzfelders nicht bereit, den bestehenden Verlagsvertrag mit ihm über eine Neuauflage zu erfüllen und bot ihm nur eine geringe Abfindung an. Herzfelder klagte daraufhin auf Erfüllung. Das OLG München urteilte in zweiter Instanz 1935, dass infolge der „völlig veränderten politischen Verhältnisse“ einem deutschen Verleger „aus wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden könne, das Werk eines jüdischen Urhebers weiterhin zu verlegen“.²⁴ Allerdings stünde dem Autor ein verminderter Honoraranspruch zu, analog zu den vertraglichen Bestimmungen über die Vergütung im Falle dauerhafter Krankheit oder des Todes des Bearbeiters. Als der Verlag sich nach Erscheinen der 10. Auflage 1937 entgegen dem rechtskräftigen Urteil weigerte, eine entsprechende Abfindung an Herzfelder zu zahlen, klagte dieser erneut und bekam vor dem OLG München Recht.²⁵ Im Zusammenhang mit dem Verfahren erschien ein Aufsatz

von Hubertus Bung, der die von den Gerichten angenommene „wirtschaftliche Unmöglichkeit“ der Erfüllung von Verlagsverträgen mit jüdischen Autoren begrüßte, die Zuerkennung eines Abfindungsanspruchs hingegen kritisierte.²⁶ Bung war ehemaliger Assistent des Staatsrechtlers Carl Schmitt beim NS-Rechtswahrerbund und Autor scharf antisemitischer Aufsätze.

3. Komplett Abkehr vom Erbe Steins in der 16. Auflage (1938/39)

Diese immer schärfere Formen annehmende Diskriminierung jüdischer Autoren erfasste wie erwähnt insbesondere auch juristische Kommentarwerke, die im täglichen Gebrauch durch staatliche Gerichte standen und von Richtern und Prozessbeteiligten gleichermaßen häufig zitiert wurden. Das traf auch auf den „Stein/Jonas“ zu. In den Verlagsunterlagen greifbar wird dies erstmals im Mai 1937, als sich ein Rechtsanwalt aus Essen beim Verlag meldete, der in einem Zivilprozess zur Untermauerung seines Rechtsstandpunktes aus dem „Gaupp/Stein/Jonas“ zitiert hatte, was der gegnerische Anwalt mit der Bemerkung konterte: „Das Gegenteil kann ganz gewiss nicht durch die jüdischen Kommentatoren Gaupp-Stein dargetan werden, welche kraft ausdrücklicher Vorschrift nicht einmal zitiert, geschweige denn als massgebend bezeichnet werden dürfen.“²⁷ Der Essener Rechtsanwalt fragte nun verunsichert beim Verlag an, ob die Zitierung und der Gebrauch des Kommentars durch die „Rechtsleitungsstelle“ untersagt sei. Der Verleger Hans Siebeck richtete einen beschwichtigenden Antwortbrief an den Rechtsanwalt, wonach „gegen eine Verwendung des Kommentars absolut keine Gründe sprechen“, informierte sogleich aber auch Martin Jonas über das Anwaltsschreiben.²⁸ Tatsächlich sind den Verlagsunterlagen keine Hinweise darauf zu entnehmen, dass von amtlicher Seite konkrete Maßnahmen gegen den Verkauf oder die Zitierung des Kommentars ergriffen worden wären. Exemplare der 15. Auflage wurden auch dann noch verkauft, als die Arbeiten zu einer Neuauflage längst begonnen hatten. Auch das Reichsgericht als höchstes deutsches Zivilgericht zitierte noch 1938 die 15. Auflage des „Gaupp/Stein/Jonas“ unter diesem vollen Werknamen oder meistens kurz als „Stein/Jonas“ in zahlreichen in der amtlichen Entscheidungssammlung publizierten Urteilen und zwar quer durch alle Zivilsenate.²⁹

Wenige Monate nach dem Vorfall mit dem Essener Anwalt schrieb Martin Jonas im August 1937 an Hans Siebeck: „Ich bin in letzter Zeit zufällig mehrfach in dem Sinne angesprochen worden, daß es doch erwünscht wäre, wenn in nicht ferner Zeit eine neue Auflage meines Kommentars erschiene, die meinen Namen allein trägt.“³⁰ Damit war offen-

18 „Gelöbnis der Teilnehmer der Tagung“ (Fn. 17), S. 35.

19 *Gauweiler*, Rechtsinrichtungen und Rechtsaufgaben der Bewegung, 1939, S. 213.

20 Hierzu bereits *Mertens* (Fn. 1), S. 88.

21 Kommentar zum Handelsgesetzbuch, hrsg. von Mitgliedern des Reichsgerichts, 1. Aufl., Verlag de Gruyter, 1940 ff.; seit der 4. Aufl. 1982 wieder unter dem Namen „Staub“.

22 *Düringer/Hachenburg*, Das Handelsgesetzbuch, 3. Aufl., Verlag Bensheimer, 1930 ff.

23 Vgl. *Göppinger* (Fn. 17), S. 170, 174.

24 OLG München Juristische Wochenschrift 1935, 2215. Herzfelder wurde in dem Verfahren durch Max Friedlaender anwaltlich vertreten, der hierüber in seinen posthum erschienenen Lebenserinnerungen ausführlich berichtete: *Friedlaender*, Lebenserinnerungen, 2018, S. 269 ff. Das Urteil wird auch erwähnt von *Dahm*, Das jüdische Buch im Dritten Reich, 2. Aufl. 1993, S. 180 f.

25 Das damals nicht veröffentlichte Urteil ist ausführlich dokumentiert von *Krach*, Herzfelder ./. Schweitzer Verlag – OLG München 5 U 791/37, Rn. 38 ff., in: <https://forhistiur.net/media/zeitschrift/0503krach.pdf>.

26 *Bung* Juristische Wochenschrift 1937, 2639.

27 Brief des Rechtsanwalts Franz Weber an den Verlag J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) vom 5. Mai 1937, in: Verlagsarchiv (Fn. 9), A 0488, 7, Bl. 263. Der gegnerische Anwalt ging offenbar fälschlich davon aus, dass auch Gaupp jüdischer Herkunft wäre.

28 Brief Hans Siebecks an Martin Jonas vom 7. Mai 1937, in: Verlagsarchiv (Fn. 9), A 0488, 7. Der zweite Vorname „Georg“ von Hans Siebeck wird in den von mir eingesehenen Briefen nicht verwendet.

29 Urteil des VI. Zivilsenats vom 15. Januar 1938: *RGZ* 157, 15, 19; Urteil des II. Zivilsenats vom 26. Februar 1938: *RGZ* 157, 106, 113; Urteil des IV. Zivilsenats vom 10. März 1938: *RGZ* 157, 141, 143; Urteil des VII. Zivilsenats vom 28. Juni 1938: *RGZ* 158, 16; Urteil des V. Zivilsenats vom 25. August 1938: *RGZ* 158, 145, 149.

30 Brief von Martin Jonas an Hans Siebeck vom 2. August 1937, in: Verlagsarchiv (Fn. 9), A 0488, 7, Bl. 259.

sichtlich gemeint, dass der Name Steins aus dem Kommentar gänzlich verschwinden solle. Entsprechend kündigte Jonas an, dass er demnächst mit den Redaktionsarbeiten für eine Neuauflage beginnen und sich gelegentlich mit seinem Verleger Siebeck darüber unterhalten wolle. Das entscheidende persönliche Gespräch zwischen Jonas und Siebeck über eine „arisierte“ Neuauflage des Kommentars fand dann am 16. September 1937 in Berlin statt. Der volle Inhalt dieser Unterredung kann nicht rekonstruiert werden, doch sind die wesentlichen Eckpunkte in einem Brief Siebecks an Jonas vom 20. September 1937 wiedergegeben, wobei der entscheidende Satz lautet: „Sie waren der Meinung, daß der Kampf gegen die Juden in der Jurisprudenz sich immer mehr verschärfen würde und daß eine Neuauflage der Z.P.O. [gemeint ist eine Neuauflage des Kommentars zur Zivilprozessordnung] allein aus diesem Grunde schon gerechtfertigt wäre.“³¹ Offensichtlich ging die Initiative zu einer Neuauflage also von Jonas aus und war nicht etwa durch zwischenzeitliche Gesetzesänderungen oder andere fachliche Gründe motiviert, sondern sollte primär der vollständigen „Arisierung“ des Kommentars dienen. Anders lässt es sich auch nicht erklären, dass die Neuauflage zwischen Jonas und Siebeck zu einer Zeit vereinbart wurde, zu der noch ein erheblicher Bestand von Exemplaren der Voraufgabe beim Verlag vorhanden war. Siebeck erklärte sich mit den Vorschlägen Jonas' einverstanden und strich in einem späteren Schreiben an Jonas heraus, dass die Neuauflage des ZPO-Kommentars – angesichts des erheblich reduzierten Verlagsprogramms in dieser Zeit – das wichtigste Verlagsprojekt für das Jahr 1938 darstelle.³²

Der Verlagsvertrag zwischen Siebeck und Jonas über die Neuauflage wurde im Januar 1938 geschlossen. Auch hierbei zeigte sich, dass die Umbenennung des Kommentars ein entscheidendes Motiv für die Neuauflage war, denn anders als bei den früheren Auflagen wurde der zu ändernde Werkname ausdrücklich im Vertrag aufgenommen: „Zivilprozeßordnung erläutert von Martin Jonas – 16. Auflage des von Ludwig Gaupp begründeten Kommentars zur ZPO“.³³ Auf dem Buchrücken stand nur noch der Name „Martin Jonas“. Die Änderungen in der 16. Auflage beschränkten sich keineswegs auf den Werknamen. Vielmehr entfernte Jonas im gesamten Werk akribisch jedes Zitat von Schriften Friedrich Steins wie auch anderer Autoren jüdischer Herkunft. So erwähnte Jonas in einem Brief an Hans Siebeck vom September 1938 ausdrücklich, dass er alle „nichtarischen“ Zitate in dem Kommentar gestrichen habe.³⁴

Die Neuauflage des Kommentars erschien in acht Lieferungen (aufgeteilt auf zwei Bände) in den Jahren 1938 und 1939. Außerdem erschienen in den Jahren 1940 bis 1943 insgesamt vier Nachträge, die durch neue Rechtsverordnungen veranlasst wurden. Inhaltlich verantwortlich für die 16. Auflage war allein Martin Jonas. Auf dem Titelblatt wird eine Mitwirkung von Rudolf Pohle erwähnt.³⁵ Tatsächlich beschränkte sich die Mitwirkung Pohles allerdings auf das Korrekturlesen und die Anfertigung des Registers. An der

inhaltlichen Kommentierung war er nicht beteiligt. Ein Einführungsexemplar der Neuauflage wurde auch an die Reichsgeschäftsstelle des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes verschickt. Von dort erhielt der Verlag ein Dankeschreiben, in dem es unter anderem heißt: „Ich begrüße es ausserordentlich, dass die Zivilprozessordnung neu kommentiert worden ist. Es bestand hierfür in der Praxis ein dringendes Bedürfnis.“³⁶ Das Bedürfnis, von dem hier die Rede ist, ergab sich wie dargelegt nicht etwa aus zwischenzeitlichen Gesetzesänderungen oder daraus, dass die Voraufgabe vergriffen gewesen wäre, sondern aus ideologischen Gründen: Was hier vom NS-Rechtswahrerbund so nachdrücklich begrüßt wird, ist die vollständige „Arisierung“ des Kommentars.

Auch das wichtigste Konkurrenzwerk unter den damaligen ZPO-Kommentaren, Adolf Baumbachs ZPO-Kommentar aus der Reihe der „Beck'schen Kurz-Kommentare“, zitierte in der 1938 erschienenen Neuauflage keine jüdischen Autoren wie Stein oder Rosenberg mehr, wobei dieser Kommentar generell deutlich weniger Literaturhinweise enthielt als der Großkommentar von Stein/Jonas.³⁷ Letzterer wird im Baumbach'schen Kommentar nur noch als „Jonas“ zitiert anstelle der in den Voraufgaben verwendeten Abkürzung „GStJon“ (für „Gaupp/Stein/Jonas“), obwohl die Verweise sich noch auf die 15. Auflage beziehen, die den Werknamen „Gaupp/Stein/Jonas“ trug.

Der Umgang mit dem wissenschaftlichen Erbe Friedrich Steins war also kein Einzelfall und nicht untypisch für das Schicksal von Kommentarwerken jüdischer Autoren in dieser Zeit. Besonders bitter daran war aber zum einen, dass Jonas ein unmittelbarer akademischer Schüler Steins war, der von diesem gefördert und zu seinem Nachfolger als ZPO-Kommentator aufgebaut worden war. Zum anderen ist das unwürdige Feilschen um die verbliebenen Honoraransprüche der Witwe Steins zu nennen, worauf nunmehr einzugehen ist.

4. Nichterfüllung der Honoraransprüche der Witwe Steins

Als Friedrich Stein 1923 verstarb, hinterließ er seine Ehefrau Stephanie Stein, die für ihren Lebensunterhalt in hohem Maße auf die fortbestehenden Honoraransprüche aus den Publikationen Steins angewiesen war. Da das Vermögen ihres Mannes durch die damalige Hyperinflation vernichtet worden war und sie nur eine geringe Witwenrente von 100 Reichsmark bezog, waren ihre wichtigste Einnahmequelle die auf sie übergegangenen Honoraransprüche Steins, vor allem für den ZPO-Kommentar.³⁸ Nach dem Tode Friedrich Steins schloss der Verlag 1925 mit Stephanie Stein und Martin Jonas einen neuen Verlagsvertrag über das Kommentarwerk, der Stephanie Stein eine fortbestehende, wenn auch sukzessive verringerte Partizipation an den Autorenhonoraren für die Folgeauflagen zusicherte.³⁹ Als 1928 die 14. Auflage des Kommentars startete, vereinbarte Oskar Siebeck in einem

³¹ Brief von Hans Siebeck an Martin Jonas vom 20. September 1937, in: Verlagsarchiv (Fn. 9), A 0488, 7, Bl. 251.

³² Brief von Hans Siebeck an Martin Jonas vom 30. Dezember 1937, in: Verlagsarchiv (Fn. 9), A 0488, 7.

³³ Zweiter Nachtrag zum Verlagsvertrag, 3./4. Januar 1938, in: Verlagsarchiv (Fn. 9), B1, 6, M.2.

³⁴ Brief von Martin Jonas an Hans Siebeck vom 30. September 1938, in: Verlagsarchiv (Fn. 9), A 0491, 3, Bl. 77.

³⁵ Zur Person Pohles, der im Reichsjustizministerium in der gleichen Abteilung tätig war wie Jonas, siehe Mertens (Fn. 1), S. 88 mit Fn. 69.

³⁶ Brief der Reichsgeschäftsstelle des National-Sozialistischen Rechtswahrerbundes an den Verlag J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) vom 28. April 1938, in: Verlagsarchiv (Fn. 9), A 0492, 1, Bl. 4.

³⁷ Baumbach, Zivilprozeßordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz, 14. Aufl., Verlag C.H.Beck, 1938.

³⁸ Zu der schon in der Weimarer Zeit sehr angespannten finanziellen Lage von Stephanie Stein und ihrem Sohn Erich siehe Knappenberger-Jans (Fn. 4), S. 581 ff.

³⁹ Verlagsvertrag vom 4./9./12. Februar 1925, in: Verlagsarchiv (Fn. 9), B1, 6, M.2.

ebenfalls mit Stephanie Stein und Martin Jonas geschlossenen Nachtrag zu dem Verlagsvertrag, dass Frau Stein bei der 14. und den folgenden Auflagen noch für insgesamt 10.000 Exemplare ein Honoraranspruch zustehen sollte und zwar für die ersten 5000 verkauften Exemplare in Höhe von $3\frac{1}{3}$ Prozent des Subskriptions- bzw. Ladenpreises und für weitere 5000 Exemplare in Höhe von $2\frac{1}{2}$ Prozent.⁴⁰ 1933 bestätigte Oskar Siebeck Frau Stein diese Honorarabrede nochmals.⁴¹

Der Verleger Oskar Siebeck verstarb 1936. Die bereits dargestellten Abreden mit Martin Jonas über eine „arisierte“ 16. Auflage des Kommentars wurden von seinem Sohn und Nachfolger Hans Siebeck getroffen. In diesem Zusammenhang schrieb Hans Siebeck im Dezember 1937 an Frau Stein und kündigte ihr an, dass er mit Martin Jonas eine Neuauflage besprochen habe und der Kommentar künftig nur noch unter dem Namen von Jonas erscheinen werde.⁴² Zur Begründung führte er aus: „Zu dieser Änderung des Titels sind wir leider gezwungen worden, da wir mit dem Titel der 15. Auflage bei verschiedenen partei- und staatsamtlichen Stellen Schwierigkeiten gefunden haben.“ Außerdem teilt er ihr unter Bezugnahme auf den Verlagsvertrag von 1925 mit, dass ihr bei der Neuauflage keine Honorarzahungen mehr zustünden.

Frau Stein antwortete ihm im Januar 1938.⁴³ Ihre Bemerkungen zur angekündigten Umbenennung verdienen es, wörtlich zitiert zu werden: „Auf die Frage der im Interesse des Absatzes für nötig befundenen Titeländerung einzugehen, will ich mir ersparen. Sie kann die wissenschaftliche Leistung meines Mannes nicht ungeschehen machen, ebenso wenig wie sie die Wertschätzung dieser Leistung insbesondere auch im Rahmen des Kommentars zu beeinflussen vermag.“ Im Hinblick auf ihre Honoraransprüche weist sie (zutreffend) darauf hin, dass ihr 1927/28 von Oskar Siebeck vertraglich zugesichert wurde, dass sie unter allen Umständen noch am Verkauf von 10.000 Exemplaren des Kommentars beteiligt sein werde, unabhängig davon, auf wie viele Neuauflagen sich diese Summe aufteilen werde.

Hans Siebeck antwortete nur einen Tag später auf ihren Brief.⁴⁴ Obwohl von der 15. Auflage noch nicht alle Exemplare verkauft seien, sehe sich der Verlag zu einer Neuauflage gezwungen, woran hauptsächlich „politische“ Gründe schuld seien, „die schon so weit geführt haben, daß eine für die Buchhändler sehr maßgebende Parteistelle den Kommentar verbieten wollte und nur durch die Person von Ministerialrat Dr. Jonas an der Ausführung des Verbots gehindert wurde.“ Eine Beteiligung von Frau Stein an der Neuauflage käme daher nicht in Betracht. Ob Siebecks Behauptung über das beabsichtigte Verbot durch eine „sehr maßgebende Parteistelle“ zutrifft oder nur dem Zweck geschuldet war, Frau Stein von weiteren Honorarforderungen abzuhalten, kann nicht mit Sicherheit beantwortet werden. Auffällig ist aber, dass Hans Siebeck die erwähnte Anfrage eines Essener Anwalts noch wenige Monate zuvor dahin beantwortet hatte, dass gegen die Verwendung des Kommentars „absolut keine

Gründe sprechen“. Außerdem hätte Martin Jonas, als er die erwähnte Initiative zu einer Neuauflage ergriff, sicher nicht unterlassen, zur Begründung auf ein solches angedrohtes Verbot Bezug zu nehmen, wenn dieses tatsächlich vorgefallen wäre.

Wenige Tage nach dieser abschlägigen Antwort an Frau Stein schrieb Hans Siebeck auch an Martin Jonas und berichtete diesem von der „sehr peinlichen Angelegenheit“.⁴⁵ Jonas gegenüber räumt er ein, dass Frau Stein aus dem 1928 abgeschlossenen zweiten Nachtrag zum Verlagsvertrag noch Honoraransprüche für ca. 2000 künftig verkaufte Exemplare des Kommentars zustünden und zwar auch im Falle der geplanten Neuauflage. Diesen Umstand habe er bei seinen bisherigen Gesprächen mit Jonas und bei der mit diesem Anfang Januar 1938 getroffenen Vereinbarung über eine Neuauflage übersehen und er sei erst durch den (eine Woche nach den Vereinbarungen mit Jonas zugegangenen) Antwortbrief von Frau Stein darauf hingewiesen worden. Infolgedessen habe er nunmehr Rücksprache mit Rechtsanwalt Koch aus Reutlingen gehalten (der den Verlag auch in anderen Rechtsangelegenheiten beriet), der mit ihm der Ansicht sei, „daß wir die Honoraransprüche von Frau Stein anerkennen müssen“. Er schlägt daher vor, das noch ausstehende Honorar von Frau Stein von dem (Jonas zustehenden) Gesamthonorar in Abzug zu bringen.

Jonas wiederum lehnte dieses Ansinnen Siebecks prompt und kategorisch ab und zwar – wie er betonte – sowohl aus prinzipiellen wie aus wirtschaftlichen Gründen.⁴⁶ Es sei „ein starker Trennungsstrich zwischen dem bisherigen und dem neuen allein unter meinem Namen herausgehenden Werk zu machen. Andererseits verstehe ich es vollauf, daß Sie es in einem Prozeß auf derartige Auseinandersetzungen, die stark in die grundsätzlichen Erörterungen über die Frage der jüdischen Verfasser hinübergreifen könnten, nicht ankommen lassen wollen.“ Mit einer Beteiligung von Frau Stein an den Honoraransprüchen für die neue Auflage „würde die Verbindung zur Vergangenheit, die zu lösen wir uns mit Eifer bemühen, geradezu unterstrichen werden. Ich glaube, wir brauchen uns nicht auszumalen, wie man an entsprechenden Stellen dann die neue Auflage beurteilen würde, wenn eine Gewinnbeteiligung der Frau Stein in dem zwischen uns beiden geschlossenen Verträge überhaupt erwähnt würde.“ Um weitere „Unannehmlichkeiten“ zu vermeiden, schlägt Jonas vor, dass Siebeck an Frau Stein eine einmalige Abfindung zahlen solle, die aber nicht zu Lasten seines (Jonas') Honoraranspruchs gehen dürfe. Jonas rechnet vor, dass Frau Stein aus der Nachtragsvereinbarung noch Honoraransprüche in Höhe von ca. 4.250 Reichsmark zustünden und Siebeck ihr stattdessen eine „Pauschalabfindung“ von „höchstens“ 3.000 Reichsmark anbieten solle.

Siebeck antwortete Jonas hierauf, dass er dessen Ansicht vollkommen verstehe und dessen Vorschlägen zustimme.⁴⁷ Statt aber Frau Stein nunmehr zumindest die von Jonas vorgeschlagene Abfindungszahlung anzubieten, schrieb Siebeck nur einen Tag später folgendermaßen an Frau Stein: „Es ist Ihnen ja nicht Neues, dass in der Rechtsprechung kein Kommentar oder sonstiges Werk eines Nichtariers zitiert oder einem Urteil zugrunde gelegt werden darf. Ich kann darum unmöglich bei diesem Kommentar ein Betei-

⁴⁰ Zweiter Nachtrag zum Verlagsvertrag, 11. Januar 1928, in: Verlagsarchiv (Fn. 9), B1, 6, M.2, Bl. 299; auch in: A 0439, 1a.

⁴¹ Brief Oskar Siebecks an Stephanie Stein vom 9. Februar 1933, in: Verlagsarchiv (Fn. 9), B1, 6, M.2, Bl. 177 f.

⁴² Brief Hans Siebecks an Stephanie Stein vom 14. Dezember 1937, in: Verlagsarchiv (Fn. 9), B1, 6, M.2, Bl. 176.

⁴³ Brief Stephanie Steins an Hans Siebeck vom 10. Januar 1938, in: Verlagsarchiv (Fn. 9), B1, 6, M.2, Bl. 175.

⁴⁴ Brief Hans Siebecks an Stephanie Stein vom 11. Januar 1938, in: Verlagsarchiv (Fn. 9), B1, 6, M.2, Bl. 181–183.

⁴⁵ Brief Hans Siebecks an Martin Jonas vom 19. Januar 1938, in: Verlagsarchiv (Fn. 9), A 0491, 3, Bl. 166–168.

⁴⁶ Brief von Martin Jonas an Hans Siebeck vom 21. Januar 1938, in: Verlagsarchiv (Fn. 9), A 0491, 3, Bl. 169.

⁴⁷ Brief von Hans Siebeck an Martin Jonas vom 24. Januar 1938, in: Verlagsarchiv (Fn. 9), A 0491, 3.

ligungsverhältnis für Sie aufrecht erhalten.“⁴⁸ Ein Abfindungsangebot machte er nicht. Erst als Frau Stein weiterhin auf ihrem Honoraranspruch beharrte, der für ihren Lebensunterhalt existentiell war, bot Hans Siebeck ihr ein Pauschalabfindung in Höhe von 2.000 Reichsmark (!) an als „das Äußerste“, was er für sie tun könne.⁴⁹ Zur Begründung führte er aus,

„daß bei juristischen Werken jeder Zusammenhang mit Nicht-Ariern vermieden werden muß. Dies ist auch der eigentlich maßgebende Grund, warum ich Ihnen für diese Neuauflage ein Beteiligungshonorar nicht mehr zur Verfügung stellen kann. Denn wir müssen jeden Zusammenhang mit ihrem verstorbenen Herrn Gemahl vermeiden, wenn wir bei dieser Neuauflage überhaupt einen Erfolg haben wollen. Denn auch durch ein Beteiligungshonorar von 2 ½ %, auf dem Sie bestehen, kann sofort der ganze Kommentar verboten werden, da es nach den heutigen Bestimmungen für einen Verlag einfach nicht mehr zulässig ist, an Nicht-Arier oder an deren Erben Honorare bei heute bei den Gerichten benötigten Kommentaren zu bezahlen.“

Frau Stein erklärte sich daraufhin in ihrem Antwortbrief mit einer Pauschalabfindung grundsätzlich einverstanden, die aber bei einem Absatz der Neuauflage von über 1000 Exemplaren bei 3.000 Reichsmark und bei einem Absatz von über 2000 Exemplaren bei 4.000 Reichsmark liegen sollte.⁵⁰ Mit diesem Vorschlag bewegte sie sich, was sie nicht wusste, ganz in der Nähe der erwähnten internen Kalkulation von Jonas, der die noch ausstehenden Honoraransprüche von Frau Stein für noch ca. 2000 Exemplare auf ca. 4.250 Reichsmark beziffert hatte. Dennoch lehnte Hans Siebeck diesen Kompromissvorschlag von Frau Stein ihr gegenüber wiederum ab und behauptete, dass es ohnehin unwahrscheinlich sei, dass die Neuauflage ein „besonderer Verkaufserfolg“ würde.⁵¹ Tatsächlich hatte er aber mit Jonas für die Neuauflage den Druck von ca. 4.000 Exemplaren vereinbart, von denen 3.000 sofort gedruckt werden sollten, also weit mehr als Frau Stein in ihrer Kalkulation zugrunde legte. Auf diese neuerlich abschlägige Antwort des Verlags knickte Frau Stein schließlich ein und erklärte sich mit der angebotenen Pauschalabfindung von 2.000 Reichsmark unabhängig von der Höhe der Auflage einverstanden.⁵² Dieser Betrag wurde ihr erst im Juli 1939 nach dem Erscheinen der letzten Lieferung der Neuauflage ausgezahlt.⁵³ Frau Stein war damals schwer krank und lebte, wie aus einem Schreiben ihres Pflegers hervorgeht, in sehr dürftigen Verhältnissen.⁵⁴

III. Fazit

Die Initiative zur „Arisierung“ des Kommentars ging eindeutig von Martin Jonas aus, nicht vom Verlag. Jonas war es, der bereits 1933 dafür sorgte, dass in der 15. Auflage

aus Rücksicht auf die Ideologie der neuen Machthaber und entgegen der bisherigen Übung die Vorworte aus früheren Auflagen, in denen er sich nachdrücklich zum Erbe Steins bekannt hatte, nicht mehr mit aufgenommen wurden. Außerdem veranlasste er, dass in dieser Auflage im Werknamen der längst verstorbene Begründer des Kommentars, Gaupp, wieder mit aufgenommen wurde, damit Stein nicht mehr an erster Stelle im Werknamen steht. Dass es ihm dabei nicht um eine späte Ehrung des Kommentarbegründers ging, zeigte sich deutlich bei der Folgeauflage 1938, als Gaupp zusammen mit Stein wieder aus dem Werknamen verschwand.

Auch bei der 16. Auflage 1938 war es wiederum Jonas, der die Initiative zur nunmehr vollständigen „Arisierung“ des Kommentars ergriff. Die angestrebte „Arisierung“ war auch der eigentliche Grund, warum er bereits im Sommer 1937, als die 15. Auflage erst seit drei Jahren auf dem Markt war und längst noch nicht alle gedruckten Exemplare verkauft waren, Hans Siebeck zu einer Neuauflage drängte. Anders als in der Voraufgabe löschte Jonas jetzt auch sämtliche Verweise auf Schriften Steins und anderer jüdischer Autoren innerhalb der Kommentierung. Nichts sollte in dem Kommentar mehr an Stein erinnern.

Jonas griff damit die Forderungen auf, die seit Mitte 1936 von verschiedenen Funktionären und Amtsstellen der NSDAP in dieser Hinsicht erhoben worden waren, und setzte diese akribisch und skrupellos um. Hierzu fühlte er sich, wie er seinem Verleger gegenüber andeutete, schon auf Grund seiner amtlichen Stellung als Ministerialrat im Reichsjustizministerium verpflichtet. Einer seiner Vorgesetzten im Reichsjustizministerium war der damalige Staatssekretär Franz Schlegelberger, der nach dem Ende der NS-Herrschaft im Nürnberger Juristenprozess wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu lebenslanger Haft verurteilt wurde.⁵⁵ Schlegelberger war ein Gegner des „jüdischen Einflusses“ im juristischen Schrifttum und fungierte selbst als Herausgeber eines neuen Kommentars zum Handelsgesetzbuch.⁵⁶ Im Vorwort zu diesem Kommentar forderte Schlegelberger generell eine Kommentierung „unter dem Gesichtspunkt nationalsozialistischer Rechtsauffassung“, die als Ersatz für „überholte Erläuterungswerke“ dienen sollte, womit er wohl vor allem die Kommentare jüdischer Autoren wie den „Düringer/Hachenburg“ meinte.⁵⁷ Jonas setzte Schlegelberger im April 1938 auf die Liste derjenigen Personen, die ein kostenloses Einführungssexemplar der „arisieren“ Neuauflage des ZPO-Kommentars bekamen.⁵⁸ Einen Monat später erhielt Jonas auf Vorschlag Schlegelbergers den Posten eines Senatspräsidenten am Reichsgericht.⁵⁹ Zwischen

⁴⁸ Brief von Hans Siebeck an Stephanie Stein vom 25. Januar 1938, in: Verlagsarchiv (Fn. 9), N4, Mp. 2.

⁴⁹ Brief von Hans Siebeck an Stephanie Stein vom 12. Februar 1938, in: Verlagsarchiv (Fn. 9), N4, Mp. 2.

⁵⁰ Brief von Stephanie Stein an Hans Siebeck vom 17. Februar 1938, in: Verlagsarchiv (Fn. 9), N4, Mp. 2.

⁵¹ Brief von Hans Siebeck an Stephanie Stein vom 1. März 1938, in: Verlagsarchiv (Fn. 9), N4, Mp. 2.

⁵² Brief von Stephanie Stein an Hans Siebeck vom 8. März 1938, in: Verlagsarchiv (Fn. 9), N4, Mp. 2.

⁵³ Brief von Hans Siebeck an Stephanie Stein vom 11. Juli 1939, in: Verlagsarchiv (Fn. 9), A 0495, 2, Bl. 175.

⁵⁴ Schreiben von Mathias Hetzer an J.C.B. Mohr vom 11. Juli 1939, in: Verlagsarchiv (Fn. 9), A 0495, 2, Bl. 175.

⁵⁵ Zu Schlegelberger: Förster, Jurist im Dienst des Unrechts. Leben und Werk des ehemaligen Staatssekretärs im Reichsjustizministerium Franz Schlegelberger, 1995; Wulff, Staatssekretär Prof. Dr. Dr. h.c. Franz Schlegelberger 1876–1970, 1991; Nathans, Franz Schlegelberger (Der Unrechts-Staat: 3), 1990.

⁵⁶ Daneben war Schlegelberger auch federführender Herausgeber des von 1929 bis 1939 in sieben Bänden erschienenen Rechtsvergleichenden Handwörterbuchs für das Zivil- und Handelsrecht des In- und Auslandes (Verlag Franz Vahlen). Ursprüngliche Mitherausgeber und Bearbeiter einzelner Stichworte waren unter anderen die sehr renommierten Juristen Julius Magnus und Martin Wolff. Beide mussten nach 1933 ihre Beteiligung an dem Handwörterbuch infolge ihrer jüdischen Herkunft aufgeben. Der fünfte Band (1936) führte sie nicht mehr als Mitherausgeber auf.

⁵⁷ Schlegelberger (Hrsg.), Handelsgesetzbuch in der ab 1. Oktober 1937 geltenden Fassung, Bd. 1, 1938, Vorwort.

⁵⁸ Verlagsarchiv (Fn. 9), A 0491, 3 (Brief vom 1. April 1938).

⁵⁹ Nachricht Schlegelbergers an den Präsidenten des Reichsgerichts und an Jonas vom 5. Mai 1938, in: Bundesarchiv R 3001/62130. Zu Jonas' Wirken in dieser Funktion Mertens (Fn. 1), S. 85–87.

diesen Ereignissen muss nicht zwingend ein direkter Ursachenzusammenhang bestehen. Für Jonas' Karriere und die Förderung durch Schlegelberger war die „arisierte“ Neuauflage des renommierten ZPO-Kommentars aber zweifellos förderlich.

Der Verleger Hans Siebeck, damals erst 26 Jahre alt, zeigte sich gegenüber den Plänen Jonas' zu einer „arisierten“ Neuauflage von Anfang an aufgeschlossen, wobei für ihn wohl nicht ideologische, sondern kommerzielle Motive im Vordergrund standen angesichts der schwierigen wirtschaftlichen Situation, in der sich der Verlag damals befand. Wenig rühmlich war sein Verhalten gegenüber der Witwe Friedrich Steins. Während Oskar Siebeck bis zu seinem frühen Freitod Witwe und Sohn Friedrich Steins sogar überobligatorisch unterstützt hatte, versuchte Hans Siebeck nach 1936 alles, um einer Weiterzahlung der von seinem Vater vereinbarten Honoraransprüche an Stephanie Stein zu entgehen. Dabei führte er ein doppeltes Spiel. Während er im Verhältnis zu Frau Stein zunächst sämtliche Ansprüche unter Berufung auf die politischen Verhältnisse zurückwies, räumte er Jonas gegenüber freimütig ein, dass die Forderungen der Witwe Steins berechtigt seien, was er sich sogar durch einen Rechtsanwalt bestäti-

gen ließ. Als Jonas eine Reduzierung seines Honorars um den Anteil Steins kategorisch ablehnte, nutzte Hans Siebeck die politischen Rahmenbedingungen skrupellos aus, um die Witwe Steins um die von seinem Vater zugesicherten Honoraransprüche zu bringen. Letztlich fertigte er Frau Stein mit einer Pauschalabfindung ab, die nicht einmal die Hälfte dessen umfasste, was ihr eigentlich vertraglich zugestanden hätte und noch unter dem Betrag lag, zu dem ihn Jonas geraten hatte.

Insgesamt unterstreichen die Befunde aus dem Verlagsarchiv nochmals die Richtigkeit der vom Verlag und den jetzigen Herausgebern getroffenen Entscheidung zur Umbenennung des Kommentars. Martin Jonas war zweifellos die treibende Kraft bei der „Arisierung“ des Kommentars, was nicht allein zu Lasten des ideellen und wissenschaftlichen Erbes seines einstigen Förderers Friedrich Stein ging, sondern auch zu Lasten der wirtschaftlichen Existenz der Witwe Stephanie Stein, die auf die Honoraransprüche angewiesen war. In letzterer Hinsicht traf neben Jonas auch den damaligen Verlagsinhaber Hans Siebeck eine Mitverantwortung. Beide verhielten sich Steins Witwe gegenüber in hohem Maße opportunistisch.

Tagungsbericht

Digitales im Strafprozess. Wissenschaft und Praxis im Dialog

Tagung am 20. und 21. Februar 2025 in München

Nina Schrott (München) und Markus Abraham (Hamburg) luden am 20. und 21. Februar 2025 zur Tagung „Digitales im Strafprozess. Wissenschaft und Praxis im Dialog“ in die prachtvollen Räumlichkeiten der Carl Friedrich von Siemens Stiftung bei Schloss Nymphenburg in München ein – und Vertreter von Wissenschaft und Praxis folgten dieser Einladung überaus zahlreich und mit großem Interesse.

Im Rahmen seiner Begrüßung erläuterte Abraham zunächst das Konzept der Tagung, dem zwei Überzeugungen zugrunde lägen: Auf der einen Seite die Überzeugung, den für die Rechtswissenschaft charakteristischen Praxisbezug besonders ernst zu nehmen. Die Wissenschaft müsse an die Praxis und die dort auftretenden Probleme zurückgebunden sein. So erkläre sich auch die thematische Auswahl der Tagung: Man habe mit Unterstützung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz Akteure der Justizpraxis nach besonders diskussionswürdigen Gesichtspunkten eines digitalen Strafprozessrechts befragt und die über 150 erhaltenen Antworten zu vier Panels gebündelt. Auf der anderen Seite die Überzeugung, dass es in jedem Fall zu vermeiden sei, dass sich gegenseitig nur etwas erzählt werde. Vielmehr gehe es darum, einen konstruktiven Dialog zwischen der Rechtspraxis und der Rechtswissenschaft zu schaffen. Ein solcher dränge sich im Prozessrecht besonders auf. Aus diesen Überzeugungen ergebe sich für das Konzept der Tagung dreierlei: Erstens die Struktur der jeweils mindestens einen Impulsvortrag aus der Praxis sowie einen aus der

Wissenschaft enthaltenden Panels, zweitens die Kürze dieser auf 20 Minuten begrenzten Beiträge und drittens die zumindest grobe Wiedergabe der sich an die Vorträge jeweils anschließenden gemeinsamen Diskussion in einem Tagungsband.

Das erste Panel der Tagung widmete sich sodann dem „Beweiswert des Digitalen: Die Fehleranfälligkeit und Manipulierbarkeit elektronischer Beweismittel“ und wurde mit einem Impulsvortrag aus der Wissenschaft von Christian Rückert (Bayreuth) eröffnet, welcher die Thematik „Ausgedruckte WhatsApp-Chats und Deepfake-Ausreden – Einführung und Würdigung digitaler Beweismittel im Strafverfahren“ näher beleuchtete. Rückert wies zunächst auf die insoweit bestehenden Herausforderungen hin, nämlich auf das Übersetzungsproblem bei der Einführung digitaler Beweismittel als Urkunden oder Augenscheinsobjekte in die Hauptverhandlung, deren Flüchtigkeit und Manipulierbarkeit, die Beweiswürdigung von Datenanalyse sowie schließlich das Blackbox-Problem bei Einsatz von KI. Die höchstrichterliche Rechtsprechung des BGH zur objektiv tragfähigen Tatsachengrundlage im Rahmen der freien richterlichen Beweiswürdigung biete aber mit der Amtsaufklärungspflicht, den Prinzipien des bestmöglichen Beweismittels sowie der erschöpfenden und lückenlosen Beweiswürdigung, der Judikatur zu den Erfahrungssätzen und dem Verbot der Beweisanthropisation bereits alle Werkzeuge zur Bewältigung dieser Herausforderungen. Daneben sprach er sich für eine Standardisierung der objektiv tragfähigen Tatsachengrundlage (u.a. über Darstellungsanforderungen) aus. Dies sei für viele andere Bereiche, bei denen mit wissenschaftlichen Methoden gearbeitet werde und insbesondere „Daten“ verarbeitet würden, höchstrichterlich anerkannt (z.B. bei DNA, BAK oder Glaubwürdigkeit); für die IT-Forensik müsse dies noch entwickelt werden und würden sich insoweit Authentizität und Integrität, Wiederholbarkeit, Dokumentation, wissenschaftli-